

# Wettbewerbsverbote können auch für Unternehmen gelten

Für gewöhnlich werden nachvertragliche Wettbewerbsverbote in Vertriebsverträgen dem Vertriebsmittler auferlegt: Er soll für eine bestimmte Zeit nach Vertragsende keinen Wettbewerb zu Lasten des vormals vertretenen Unternehmens betreiben. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat sich mit einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot zu Lasten des vertretenen Unternehmens befasst.

Die nachvertraglichen Wettbewerbsverbote für Vertriebsmittler müssen bei Handelsvertretern den Anforderungen des § 90 a HGB, bei angestellten Reisenden der §§ 74 ff HGB entsprechen. Wesentlich ist danach beispielsweise die zeitliche Begrenzung auf maximal zwei Jahre nach Vertragsende sowie die Zahlung einer Karenzentschädigung.

Sofern ein Interesse daran besteht und die Verhandlungsposition des Vertriebsmittlers stark genug ist, kann es aber auch vorkommen, dass ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot zu Lasten des vertretenen Unternehmens vereinbart wird. Das geschieht beispielsweise, wenn der Vertriebsmittler das Produkt eines ausländischen Unternehmens deutschlandweit einführen und dabei bestimmte Vertriebswege nutzen möchte.

Mit der Wirksamkeit eines solchen Wettbewerbsverbots zu Lasten des Unternehmens hat sich das OLG Frankfurt am Main in zwei Beschlüssen vom 26. November 2018 und 7. Januar 2019 im Verfahren 8 U 168/17 auseinandergesetzt.

Der Sachverhalt: Die Parteien des Rechtsstreits waren zwei Unternehmen der Papierverpackungsbranche. Sie hatten eine „Kooperationsvereinbarung“ geschlossen, nach der das vermittelnde Unternehmen als Handelsvertreter den Alleinvertrieb der Vertragsprodukte (Papiersäcke) des vertretenen Unternehmens unter anderem in Deutschland übernahm. Auf Seiten beider Parteien agierte zeitweise eine natürliche Person in einer Doppelrolle als Geschäftsführer/Gesellschafter.

In der Kooperationsvereinbarung war ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot zu Lasten des vertretenen Unternehmens für die Dauer von einem Jahr nach Vertragsbeendigung vorgesehen. Das Verbot war weiter mit einer Vertragsstraferegelung gekoppelt. Beide Regelungen unterfielen aus Sicht des Gerichts nicht dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Nachdem das Handelsvertreterunternehmen Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot festgestellt hatte, nahm es das vormals vertretene Unternehmen vor dem Landgericht Hanau auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 Euro in Anspruch. Das Landgericht gab der Klage statt. Das OLG Frankfurt am Main bestätigte diese Entscheidung durch Beschluss vom 7. Januar 2019, in dem es die Berufung des Unternehmens gegen die landgerichtliche Entscheidung zurückwies. Hierauf hatte es zuvor mit Beschluss vom 26. November 2018 hingewiesen.

## Kompakt

- Haben die Parteien keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen, ist das anwendbare Recht aufgrund sonstiger Indizien (vertragscharakteristische Leistung, verwendete Vertragssprache, Gerichtsstandsvereinbarung) zu bestimmen.
- Wettbewerbsverbote können kartellrechtlich unwirksam sein. Das setzt aber unter anderem eine so genannte „Spürbarkeit“ der Wettbewerbsbeschränkung voraus.
- Eine Lossagung gemäß § 90 a Absatz 3 HGB kommt für das vom Wettbewerbsverbot betroffene Unternehmen nicht in Betracht. Die Norm kann nicht analog auf ein Wettbewerbsverbot zu Lasten des Unternehmens angewendet werden.

## Anwendbarkeit deutschen Rechts

In seinen Hinweisen ging das OLG Frankfurt am Main zunächst davon aus, dass die Parteien konkludent die Anwendung deutschen Rechts vereinbart hätten. Das folgte das Gericht aus der Abfassung in deutscher Sprache sowie der ausdrücklich getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung. Mit der Vereinbarung eines Gerichtsstandes zugunsten eines deutschen Gerichts gehe regelmäßig die Erwartung einher, dass dieses das ihm vertraute deutsche Recht zur Anwendung bringe („qui elegit iudicem, elegit ius“).

Darüber hinaus käme man über Artikel 28 EGBGB ebenfalls zur Anwendbarkeit deutschen Rechts. Die charakteristische Leistung im Sinne des Artikel 28 Absatz 2 EGBGB sei der Alleinvertrieb der im Vertrag genannten Erzeugnisse. Es werde daher gemäß Artikel 28 Absatz 2 EGBGB vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen mit der Bundesrepublik Deutschland aufweise.

## Vereinheitlichte kartellrechtliche Normen

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote in Vertriebsverträgen greifen in den freien Wettbewerb ein und können daher kartellrechtlichen Normen unterfallen, die inzwischen weitestgehend europarechtlich vorgeprägt und vereinheitlicht sind. So lag es auch für das OLG auf der Hand, dass eine vertikale Vereinbarung zwischen einem Hersteller und dessen Vertriebspartner grundsätzlich gegen das Verbot des Artikel 101 Absatz 1 AEUV verstoßen könne. Es sei jedoch schon nicht ersichtlich, dass alle Tatbestandsvoraussetzungen der Norm erfüllt seien, insbesondere das Erfordernis der „Spürbarkeit“ der Wettbewerbsbeschränkung. Anhaltspunkte dafür würden fehlen.

## Keine Anwendung des § 90 a Absatz 3 HGB

Der Kooperationsvertrag war vom vertretenen Unternehmen fristlos gekündigt worden. Nach Auslegung der Kooperationsvereinbarung sollte das Wettbewerbsverbot auch in einem solchen Fall für ein Jahr über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus gelten.

§ 90a Absatz 3 HGB ermöglicht zwar grundsätzlich das Lossagen von einer „Wettbewerbsabrede“ im Fall der Kündigung eines Handelsvertretervertrages aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens der anderen Vertragspartei. Dementsprechend prüfte das OLG Frankfurt am Main, ob diese Norm einer Anwendung des Verbots entgegenstand. Der Begriff der „Wettbewerbsabrede“ sei in § 90 a Absatz 1 HGB allerdings definiert als eine Vereinbarung, die den Handelsvertreter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränke. Um eine solche Vereinbarung handele

es sich bei dem Verbot im Kooperationsvertrag gerade nicht, da diese Bestimmung allein das Unternehmen, nicht aber den Handelsvertreter in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränke.

Eine analoge Anwendung des § 90 a Absatz 3 HGB auf eine Wettbewerbsabrede zu Lasten des Unternehmens verbiete sich, da weder eine planwidrige Regelungslücke noch eine Vergleichbarkeit der Interessenlage bestehe. Sinn und Zweck des § 90 a Absatz 3 HGB sei der Schutz des Handelsvertreters. Er solle durch inhaltliche und zeitliche Beschränkungen der Wettbewerbsabreden vor einer übermäßigen Beschränkung seiner wettbewerblichen Bewegungsfreiheit bewahrt werden.

## Vertragsstrafe verwirkt

Da mehrere Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot festgestellt wurden, war nach Ansicht des OLG Frankfurt am Main die vereinbarte Vertragsstrafe verwirkt. Dabei nahm das OLG im Hinweisbeschluss vom 26. November 2018 unter anderem an, dass zum einen bereits das Anbahnen einer Lieferbeziehung für Vertragsprodukte von dem Vertrag erfasste Produkte eine Pflichtverletzung darstellte, da der Wortlaut des Kooperationsvertrages Verstöße sprachlich deutlich auf den vorvertraglichen Bereich erweitert habe und dass zum anderen ein allgemeiner Grundsatz, dass ein Vertragsstraferversprechen im Zweifel eng auszulegen sei, nicht existiere.

Auch die Höhe der Vertragsstrafe sei nicht zu beanstanden. Im Übrigen könne nach § 348 HGB eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen sei, nicht auf Grund des § 343 BGB herabgesetzt werden.

Im zurückweisenden Beschluss vom 7. Januar 2019 ergänzte das Gericht auf entsprechende Einwände noch, dass die Doppelrolle einer Person als Geschäftsführer und Gesellschafter beider Parteien unerheblich sei. Beide Parteien seien zwei rechtlich selbstständige Gesellschaften, die vertragliche Beziehungen zueinander unterhielten. Der zwischen ihnen vereinbarte Vertragsinhalt gelte daher a priori ganz normal. Eine Doppelfunktion berge zwar abstrakt eine gewisse Gefahr treuwidrigen Verhaltens zu Gunsten der einen oder anderen Seite. Bedeutsam werde dies jedoch erst, wenn die Treulosigkeit konkret dargelegt werde. Daran fehlte es im entschiedenen Fall. ■



### Autor

#### Dr. Michael Wurdack

ist Rechtsanwalt und Partner der auf Vertriebsrecht spezialisierten Kanzlei Küstner, v. Manteuffel & Wurdack in Göttingen.  
Telefon. +49(0)551/49 99 60,  
Kanzlei-Homepage: [www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de)  
E-Mail: [kanzlei@vertriebsrecht.de](mailto:kanzlei@vertriebsrecht.de)